

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 57 (1931)
Heft: 5

Artikel: Gleichnis
Autor: Nussbaum, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-463220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vornehmes aus Cürich

— — Denn es gibt daselbst Karle, welche es vornehmer dünkt, wenn sie sich mit „C“ schreiben — obschon Karl ein urdeutsches Wort ist und eigentlich Karel = Mann, männlicher Typ, bedeutet. Ja von einem bekannten Carl Friedrich X. in Z. geht sogar das Gerücht, daß er Briefe, die mit Karl Friedrich X. angeschrieben sind, zurückweise. Schade, wenn ich mit diesem Carl briefwechselte, würde ich sogar Karl schreiben — aus lauter Ehrfurcht vor seinem Genie.

Auch Caspar sollte sich in Zürich niemand pinseln, schon aus Freude darüber, daß man diesen Namen daselbst so traut als Chäppi ausspricht. Hingegen können wir einem waschechten Berliner (das gibt es in Zürich) seinen Casimir durchgehen lassen, wenn er sich dafür verpflichtet, stets zu wissen, wann man Ca-si-mir und wann man Ca-si-mich schreibt.

Lächerlich wirkt dagegen wieder der Conrad, denn dieser Name hat mit dem Rat des Herrn Cohn nichts zu tun, sondern bedeutet Kuon-rat = kühner, mutiger Rat; wer immer beherzten Rat weiß, ist ein Konrad. Jeder Zürcher „Chueri“ sollte sich

daher eine Ehre daraus machen, seinen Namen Konrad zu schreiben, damit man das Kuone = Rassige sofort merkt wie bei der Kunigunde und dem Kuno.

Den „Curt“ endlich wollen wir lieber grad überhüpfen.

Als Klumpen kommst du auf die Welt,
Grob aus dem Berg gegriffen,
Wirst fein geschmolzen und dann Geld,
Gerundet und geschliffen.

So wanderst du von Hand zu Hand,
Geprägt und abgewogen,
Und wirst, wenn dir das Ansehn schwand,
Aus dem Verkehr gezogen.

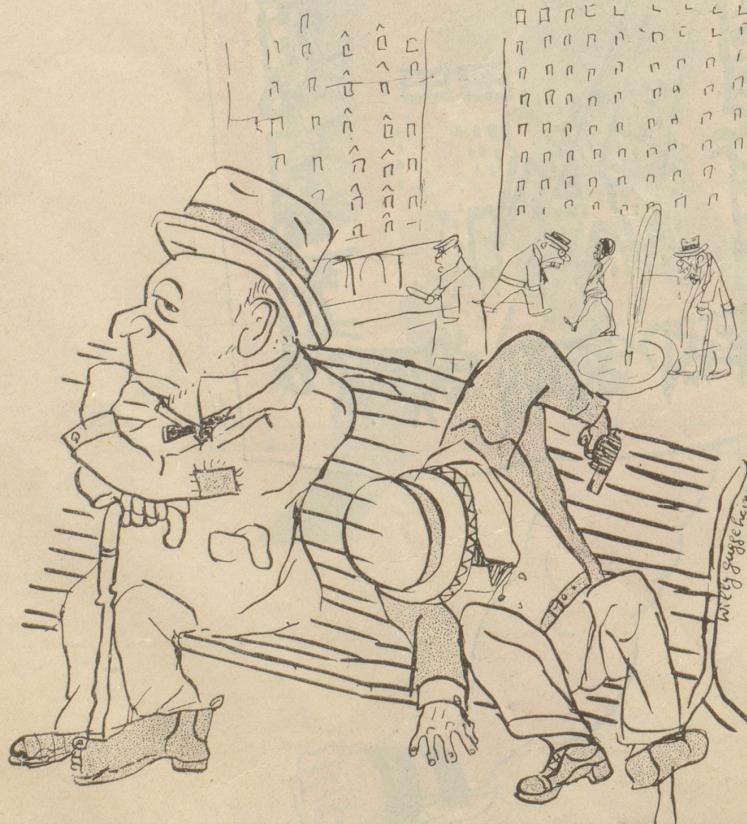
Giltst nun als abgenutzt und tot,
Man nimmt dich aus der Kasse,
Zur Schmelze fährt ein dunkles Boot —
Dort wirst du wieder Masse. Rudolf Nußbaum

Nun aber eine Frage:

Wenn man mit so einem gebügelten Carl oder Conrad Crach hat, muß man ihm dann auch Calb, Camel, Carnicel usw. sagen? Und wenn so eine Kunigunde nicht von Zürich sondern von Krähwinkel ist, darf sie sich dann Kunigunde von Crähwinkel nennen? Und wenn ein Curt oder sonst so ein vornehmer Culi einrücken muß, geht er dann nicht in den W.K. sondern in den W.C.?

Und wohin würde das führen, wenn alle so eingebildet wären, daß sie ihren guten Namen „vornehmisieren“ wollten! Wenn man in Cürich plötzlich Namen läse wie: Britz Phogler, Carl Celler, Kunigunde Byncely, Conrad Cünthly, Walter Bohlend usw. Hornusser

Krise in U.S.A.



„Zum Glück hab ich noch einen reichen Erbonkel in Europa.“

Richterliche Mildtätigkeit

In einem Strafmandat eines Gerichtspräsidenten aus dem Kanton Bern (Buße Fr. 5.—) steht am Schluß:

„Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei angemerkt, daß der bedingte Erlaß von Geldstrafen nach bernischem Recht nur gewährt wird bei genügendem Armutsnachweis; die Kosten der Verhandlung zur Überprüfung, ob der bedingte Straferlaß gewährt werden soll, werden aber vom bedingten Straferlaß nicht erfaßt und machen oft mehr aus, als die zu erlassende Buße.“

Das ist wenigstens grad uss gredt und ehrlich, vielleicht auch gut gemeint, aber nun wissen wir, daß es keine richterliche Gnade gibt, wenn man sie nicht extra bezahlt. Wenn ein armes Frauelt auf ihren unbescholteten Leumund verweist, ihre Not schürt und beweist, daß die Buße für sie untragbar ist, so hat der Richter ein Einschen-